

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES
Wahlvorstand für die Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung
2023
Büro des Personalrates, Geb. B6.1 – Tel.: 0681/302-2688

Saarbrücken, den 01.02.2023
Erlassen am 01.02.2023
Ausgehängt am 10.02.2023
Abzunehmen am 18.04.2023

WAHLAUSSCHREIBEN

1. Die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) findet am 17.04.2023 per Briefwahl statt.
2. Gem. § 57 Abs. 2 besteht die JAV aus 3 Mitgliedern. Die Geschlechter sollen in der JAV entsprechend ihrem Zahlenverhältnis vertreten sein.
3. Die Wahl der JAV ist gem. § 59 Abs. 1 SPersVG immer eine gemeinsame Wahl, keine Aufteilung in Gruppen.
4. Wählen kann nur, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt an folgenden Stellen während der üblichen Arbeitszeit zur Einsicht aus:
 - in Saarbrücken:
 - i. im Büro des Personalrates für das Verwaltungs- und technische Personal (Geb. B 6.1, Räume des Personalrates)
 - ii. in der Personalabteilung, Meerwiesertalweg
 - iii. im Schaukasten am Gebäude C5.5
 - in Homburg
 - i. im Forschungsgebäude, Geb. 61.4
 - ii. im Dekanat der Fak. 2, Geb. 25
5. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, bis 24.03.2023 während der üblichen Arbeitszeit Wahlvorschläge im Büro des Personalrates (Geb. B6 1) beim Wahlvorstand einzureichen. Die Bewerberinnen und Bewerber sind im Wahlvorschlag jeweils in erkennbarer Reihenfolge, unter laufender Nummer, mit Familienname, Vorname, Amts- oder Funktionsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit aufzuführen. Die Aufnahme einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers in mehrere Wahlvorschläge ist unzulässig (§ 9 Abs. 1 Wahlordnung). Jede Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigter kann ihre/seine Unterschrift zur Wahl der JAV rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben (§9 Abs. 3 Wahlordnung). Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht werden, sind ungültig.
6. Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am 10.04.2023 bis zum Tag der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie dieses Wahlausschreiben bekannt gegeben.
7. Wählbar sind gem. § 58 Abs. 2 alle Beschäftigte, die am Wahltag noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören.
8. Der Wahlvorstand hat ausschließlich die schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) beschlossen. Die Wahlunterlagen sind beim Wahlvorstand zu beantragen.
9. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen am 17.04.2023 im Personalratsbüro fest und verkündet das Ergebnis.


(Matti Müller)
Vorsitzender


(Daniela Golubew)
Stellv. Vorsitzende


(Hannah Diehl)
Stellv. Vorsitzende